



**Einladung zur Hauptversammlung der Dorfgemeinschaft Oberwälden e.V.
Am 13.03.2020 um 20 Uhr im Stuckschlössle**

15. Februar 2020

Liebe Mitglieder und Freunde der Dorfgemeinschaft Oberwälden,

am Freitag, 13. März findet um 20 Uhr unsere diesjährige Hauptversammlung im Stuckschlössle statt. Dazu sind alle herzlich eingeladen. Die Tagesordnung sieht wie folgt aus:

- TOP 1) Begrüßung
- TOP 2) Protokoll 2019
- TOP 3) Bericht Kassierer
- TOP 4) Bericht Kassenprüfung
- TOP 5) Entlastung Vorstand, Kassierer und Kassenprüfer
- Top 6) Satzungsänderung (siehe Anhang)
- TOP 7) Rückblick 2019
- TOP 8) Wie steht es um die AK's?
- TOP 9) Ausblick 2020
- TOP 10) Apfel-Nuss-Fest 2020
- TOP 11) Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung bitte bis 08.03.2020 schriftlich per Email an dorfgemeinschaft@gmx.de oder in den Briefkasten einer der Vorstände.

Mit freundlichen Grüßen
Dorfgemeinschaft Oberwälden e.V.

Manfred Bühler (1. Vorsitzender)
Martina Mühlhäuser (2.Vorsitzende)

Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung 2020

Satzungsänderung

Bisherige Version

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Erste / r Vorsitzende / r

Zweite / r Vorsitzende / r

Schriftführer / in

Kassenwart / in

Beisitzern (0-3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzen- den vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. (Vertretungsberechtigter Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für Mitglieder des Vorstands, die vor Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt niederlegen, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein jeweils allein.

Der Kassenwart hat die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Der Schriftführer hat über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes Protokolle zu führen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt.

Künftige Version (Änderungen in rot)

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Erste / r Vorsitzende / r

Zweite / r Vorsitzende / r

Schriftführer / in

Kassenwart / in

Beisitzern (0-5)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzen- den vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. (Vertretungsberechtigter Vorstand)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Für Mitglieder des Vorstands, die vor Ablauf ihrer Amtsperiode ihr Amt niederlegen, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein jeweils allein.

Der Kassenwart hat die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Der Schriftführer hat über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes Protokolle zu führen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt.

Bisherige Version

§ 2 - Zweck des Vereins

Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Förderung der Altenfürsorge

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Errichtung eines „Dorf-Treffs“, als Spielplatz für Kleinkinder und Kommunikationsstätte für Jugendliche und Erwachsene.

Renovierung der alten „Pfarrscheuer“ zur Dokumentation, Heimatpflege als auch für Veranstaltungen verschiedenster Art.

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen die der Kontaktpflege dienen, sinnvolle Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und Herstellung von Kontakten unter älteren Menschen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen zudem nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, gleich welcher Art, begünstigt werden.

Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.

Künftige Version (Änderungen in rot)

§ 2 - Zweck des Vereins

Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Förderung der Altenfürsorge

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Unterhaltung, Pflege und aktive Nutzung eines „Dorf-Treffs“, als Spielplatz für Kleinkinder und Kommunikationsstätte für Jugendliche und Erwachsene.

Renovierung der alten „Pfarrscheuer“ zur Dokumentation, Heimatpflege als auch für Veranstaltungen verschiedenster Art.

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen die der Kontaktpflege dienen, sinnvolle Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen und Herstellung von Kontakten unter älteren Menschen. **Förderung, Pflege und**

Erweiterung des Streuobstbestandes im Ort. Förderung des Naturschutzes

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen zudem nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, gleich welcher Art, begünstigt werden.

Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.